

Gebührenfrei
gemäß § 110 ASVG

ZUSATZVEREINBARUNG

**zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 18. November 2010 betreffend der
Festlegung einer Altersgrenze gemäß § 342 Abs. 1 Z 10 ASVG**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger – andererseits.

Vorwort

Durch diese Zusatzvereinbarung wird der § 1 der gesamtvertraglichen Vereinbarung geändert.

Teil I

§ 1 lautet wie folgt:

§ 1

Regelungsbereich

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung wird im Einvernehmen der Vertragsparteien aufgrund der §§ 342 Abs. 1 Z 10, § 343 Abs. 2 Z 7 iVm. § 647 Abs. 1 und 4 ASVG (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. Nr. 147/2009) folgende Regelung zur Altersgrenze vereinbart:

- a) Für VertragsärztInnen, die einen Einzelvertrag ab dem 1. Jänner 2010 abgeschlossen haben, gilt als Altersgrenze das vollendete 70. Lebensjahr.
- b) Die Übergangsfrist für zum 31.12.2009 bestehende Einzelverträge endet mit 31.12.2018. Ab 01.01.2019 gilt als Altersgrenze jedenfalls das vollendete 70. Lebensjahr. Für die Jahre davor wird folgende stufenweise Einschleifregelung vereinbart:

Für VertragsärztInnen, die vor dem 1.1.2010

das 68. Lebensjahr vollendet haben, gilt als Altersgrenze das vollendete 74. Lebensjahr, frühestens jedoch ab dem 01.01.2015

das 66. Lebensjahr vollendet haben, gilt als Altersgrenze das vollendete 73. Lebensjahr, frühestens jedoch ab dem 01.01.2016

das 64. Lebensjahr vollendet haben, gilt als Altersgrenze das vollendete 72. Lebensjahr, frühestens jedoch ab dem 01.01.2017

das 62. Lebensjahr vollendet haben, gilt als Altersgrenze das vollendete 71. Lebensjahr, frühestens jedoch ab dem 01.01.2018

das 60. Lebensjahr vollendet haben, gilt als Altersgrenze das vollendete 70. Lebensjahr, frühestens jedoch ab dem 01.01.2019.

- c.) Der Einzelvertrag erlischt mit Ende jenes Quartals, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird. Die Planstelle ist im Bedarfsfall so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Nachbesetzung mit Beginn des auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden Quartals erfolgen kann.
- d.) Kann eine Planstelle - nach erfolgter Ausschreibung - nicht nachbesetzt werden und droht in der betreffenden Region eine ärztliche Unterversorgung einzutreten, so kann über Antrag des Vertragsarztes, eine Verlängerung des Einzelvertrages über den unter § 1 lit a.) und b.) genannten Zeitraum hinaus im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für Steiermark und Steiermärkischer Gebietskrankenkasse bis zu einer erfolgten Nachbesetzung der Planstelle zugestanden werden.
- e.) Die Regelungen des § 1 lit a.) und b.) dieser Zusatzvereinbarung sind auf Gesellschafter von Vertragsgruppenpraxen sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall ist die Anzahl der Gesellschafter zu reduzieren oder die Gesellschaft aufzulösen bzw. der betreffende Gesellschaftsanteil so rechtzeitig auszuschreiben, dass der Gesellschafterwechsel mit Beginn des auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden Quartals wirksam werden kann.

Teil II

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 18.11.2010, die von der vorliegenden Zusatzvereinbarung nicht berührt werden, gelten unverändert weiter.

Graz, am 09.03.2017

Ärztelkammer für Steiermark

Dr. Norbert Meindl
Obmann-Stv. der Kurie
niedergelassene Ärzte



Dr. Herwig Lindner
Präsident

In Vollmacht der § 2-Krankenversicherungsträger
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die leitende Angestellte:

Gen. Dir. HR Mag. Hirschenberger



Die Obfrau:

Mag.ª Nussbaum

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Dr. Alexander Biach
Verbandsvorsitzender



Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter